

Entwurf dienststelle: Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
Projekt Busbeschleunigung (GF/PB)

Baumaßnahme: Senatsprogramm Busbeschleunigung  
MetroBus-Linie 25

Teilbaumaßnahme: Umbau der Haltestelle Wartenau

Abwägung der eingegangenen externen und internen Stellungnahmen der verkehrstechnischen Planung zur Zweitverschickung vom 20.03.2017

INHALT	SEITE
1 Externer Verteiler .....	2
1.1 BASFI - SKbM (Senatskoordinatorin) .....	2
1.2 BIS - VD 513 .....	2
1.3 BIS - VD 520 (VD51, VD52, PK 31).....	2
1.4 BIS - F 220 Feuerwache Berliner Tor .....	4
1.5 BSW - LP 14 .....	5
1.6 BUE - NGE 1.....	5
1.7 BUE - U 1.....	5
1.8 Finanzbehörde - Bezirksverwaltung .....	5
1.9 Handelskammer Hamburg.....	5
1.10Handwerkskammer Hamburg.....	6
1.11Hamburger Wasserwerke (HWW) .....	6
1.12Hamburger Stadtentwässerung (HSE) - G11 .....	6
1.13HAMBURG ENERGIE .....	6
1.14servTEC .....	7
1.15 Stadtreinigung Hamburg – TB-T21 .....	7
1.16 Stadtreinigung Hamburg - Winterdienst.....	7
1.17Bezirksamt Hamburg-Nord.....	7
1.18Bezirksamt Wandsbek.....	18
1.19Kulturbehörde.....	18
1.20Bezirks-Seniorenbeirat .....	18
1.21 Verein Barrierefrei Leben e.V. ....	19
1.22Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.....	19
1.23Senatskoordinatorin für Gleichstellung behinderter Menschen und Inklusionsbüro ...	19
1.24Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.....	19
1.25HVV-Haltestellenumfeld-Koordination .....	20
1.26HHA AG .....	20
1.27PK 31 .....	21
1.28Stroer.....	21
1.29Wall GmbH (ehem. JC DECAUX).....	21
1.30ADFC Hamburg.....	22

## **1 Externer Verteiler**

### **1.1 BASFI - SKbM (Senatskoordinatorin)**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

### **1.2 BIS - VD 513**

*Siehe gemeinsame Stellungnahme von VD51, VD52 und PK 31.*

### **1.3 BIS - VD 520 (VD51, VD52, PK 31)**

*(vom 20.04.2017)*

*„Eine abschließende Festlegung der Verkehrstechnik erfolgt in Abstimmung mit dem LSBG nach Herreichung der signaltechnischen Unterlagen und wird gesondert von der VD 52 angeordnet. Dabei sind die Symbole auf der Fahrtstrecke der Buslinien ggf. für die Erfordernisse der Busbeschleunigung um Signalgeber (z.B. ggf. A-Signale) anzupassen und I oder zu ergänzen. Belange der Wegweisung sind gesondert von VD 51 (Wegweisung) zu bearbeiten.*

*VD 52 (Busbeschleunigung) hat im Einvernehmen mit VD 51 (Radverkehr) und PK 31 folgende Anmerkungen zur vorgelegten 2. Verschickung:*

*Lageplan 14-931-04-03:*

*Die Verkehrszeichen im Lageplan sind kaum erkennbar. Grundsätzlich gilt, dass negative und positive Vorfahrtsbeschilderung vorhanden sein muss.*

*An der Haltestelle in Fahrtrichtung Burgstraße darf das VZ 237 nicht aufgestellt werden, weil keine Radwegebenutzungspflicht besteht. Der Radfahrstreifen sollte kurz vor der Aufleitung unterbrochen sein, damit auf der Fahrbahn weiter gefahren werden kann.*

*In der Mitte ist entgegen der Absicht in den Abwägungen rechtswidrig erneut ein VZ 120 eingezeichnet (vgl. VwV-StVO zu den Zeichen 120 und 121, RN 1).*

*Auf der anderen Seite der Bushaltestelle darf das Schild „Feuerwehrezufahrt“ nicht auf öffentlichen Grund aufgestellt werden.*

*In der Wandsbeker Chaussee muss ein VZ 237 in Fahrtrichtung Wandsbek vorhanden sein.*

*In Fahrtrichtung Winterhude muss die Markierung den Radverkehr sicher in den Mischverkehr überleiten. Das alternative Auffahren auf den Radweg ist sicher und bedarf deshalb keiner Führung.*

*Die Fußgängerquerungen der Wandsbeker Chaussee sind relativ weit weg vom Kreuzungsbereich. Dadurch haben abbiegende Fahrzeuge schon wieder Geschwindigkeit aufgenommen und rechnen nicht mehr mit querenden Fußgängern. Die Fußgänger trauen sich nicht die Fahrbahn trotz Grünlicht zu betreten, da die Fahrzeuge mit relativ hoher Geschwindigkeit abbiegen können. Die Fußgängerfurten können dichter an den Knoten herangezogen werden.*

*Die Aufstelltaschen für die indirekt abbiegenden Radfahrer sollten so an den Fahrbahnrand gelegt werden, dass sie signalisiert werden können (R-Signal bei Vierstrichfurt, KombiStreuscheibe bei Dreistrichfurt.) Von der Landwehr kommend, in Richtung Lübecker Straße könnte die Aufstelltasche direkt rechts von der Furt mit entsprechender Haltlinie eingezeichnet werden. Für die übrigen Richtungen liegt dem LSBG bereits ein Signalisierungsvorschlag vor.*

*Der Radfahrstreifen in Richtung Mundsburg sollte vor der Kreuzung länger mit zusätzlichem Bordstein getrennt bei nur leicht erhöhtem Niveau geführt werden (mind. bis zu den eingezeichneten Piktogrammen; Vorbild z.Bsp. Überseeallee, Klosterstern - sog. "Baulicher Radfahrstreifen ") damit der KFZ Verkehr nicht geradeausfahrend auf den rechten Abbiegerstreifen fahren kann. Bei Rückstau von mehr als fünf wartenden Fahrzeuge müsste der nächste Rechtsabbieger eine sehr große Lücke lassen und auf dem Geradeausfahrstreifen warten, damit er nicht den Radfahrstreifen zustellt. Dies erscheint unrealistisch.*

*Durch den Rückbau des Radweges in der Nebenfläche sollte über Maßnahmen zum Verhindern von Gehwegparken nachgedacht werden oder ob dort Parkraum geschaffen werden kann. Evtl. könnte auch eine Ladezone erforderlich oder sinnvoll sein.*

*Die beiden Fahrstreifen Landwehr Richtung Mundsburg sind im Bereich der Planungsgrenze mit einer Breite von 2,7m (gesamt 5,40m) zu schmal und sollten dort noch nicht markiert werden.*

*Die Haltlinien für den Individualverkehr in der Straße Landwehr könnte gegenüber der des Radverkehrs ca. 2m zurückgelegt werden. Da es keine Konflikte mit dem Rechtsabbiegefahrstreifen gibt, wäre dies eine Komfortmaßnahme (Abgase, frei von größeren Fahrzeugen) gem. PLAST 9, Abschn. 4, Blatt 37,38, Abb. 4.29, 4.30.“*

**GF/PB:**

Die Darstellung der vorhandenen Verkehrszeichen wurde verbessert.

An der Haltestelle in Fahrtrichtung Burgstraße wurde das VZ 237 entfernt. Der Radfahrstreifen wurde kurz vor der Aufleitung unterbrochen.

Das VZ 120 in der Mitte wurde entfernt.

Das Schild „Feuerwehzufahrt wurde entfernt. Der Verbleib des Schildes wird mit dem Anlieger (vermutlich Eigentümer des Schildes) abgestimmt.

Das VZ 237 in der Wandsbeker Chaussee wurde ergänzt.

Der Radverkehr wird in beiden Fahrtrichtungen sicher in den Mischverkehr geleitet. Zudem hat er die weiterhin die Möglichkeit den nicht benutzungspflichtigen Radweg in den Nebenflächen zu nutzen (Aufleitung).

Die Fußgängerfurt über die Wandsbeker Chaussee wird weiterhin abgesetzt, da vermieden werden soll, dass Radfahrer, die verbotener Weise auf dem Gehweg der Straße Landwehr fahren nicht hier die Wandsbeker Chaussee in der Fußgängerfurt queren. Eine der häufigsten Unfallursachen für Radfahrer sind rechtsabbiegende Fahrzeuge und geradeausfahrende Radfahrer. Dieses Gefahrenpotenzial soll verringert werden. Zudem spricht gegen eine Verlegung der Furt die stark begrenzten Nebenflächen auf der Süd-Ost-Seite.

Die Lage der Aufstelltaschen für die indirekt linksabbiegenden Radfahrer wurden überarbeitet. Die Aufstelltasche für die indirekt abbiegenden Radfahrer von der Landwehr in die Lübecker Straße bleibt unverändert. Der Platz direkt rechts der Fahrradfurt wird für die die Haltestelle anfahrenen Busse benötigt.

Die Ableitung des Radfahrstreifens in Richtung Mundsburg wurde überarbeitet.

Am Fahrbahnrand der Landwehr und der Wartenau wurden zusätzliche Parkbuchten und Buchten für den Anlieferverkehr vorgesehen. Zudem werden in der Landwehr 3 Bäume als Ersatzpflanzung vorgesehen.

Die Fahrbahnmarkierung im Bereich der engstelle wurde überarbeitet.

Die Haltlinien für den Individualverkehr in der Straße Landwehr wurden überarbeitet.

#### **1.4 BIS - F 220 Feuerwache Berliner Tor**

*(vom 28.11.18.01.2016)*

*„Aus Sicht der Feuer- und Rettungswache Berliner Tor sprechen keine Bedenken, nach Durchsicht der vorliegenden Pläne, gegen die Baumaßnahme wenn folgende Punkte beachtet und umgesetzt werden:*

- öffentliche Wege und Zugänge zu den Grundstücken so beschaffen werden, dass das Befahren mit Rettungs- u. Löschfahrzeugen bzw. der Einsatz von Rettungs- u. Löschgerät ohne Schwierigkeiten möglich ist. Hierzu verweise ich auf die §§ 4 und 5 der Hamburgischen Bauordnung. Auf den erforderlichen Straßenrandbegrünungen an den Verkehrsflächen ist der Baumbewuchs so zu wählen, dass die zu erwartenden Baumkronen den Einsatz von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, insbesondere von Hubrettungsfahrzeugen, nicht behindern.*
- die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird und eine aus-reichende Wasserversorgung für die verschiedenen Gebäudeklassen und deren Nutzungen vorgehalten wird.*
- eine Zugänglichkeit zu den Liegenschaften und die erforderliche Löschwassermenge sind auch während der Bauphase zu gewährleisten.*

- *für weitere Absprachen bezüglich Baustelleneinrichtungen etc. wenden Sie sich bitte an die oben im Briefkopf angegebene Dienststelle.“*

**GF/PB:**

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und soweit Feuerwehraufstellflächen benannt werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

**1.5 BSW - LP 14**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

**1.6 BUE - NGE 1**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

**1.7 BUE - U 1**

*(vom 20.04.2017)*

*„Seitens BUE U1 bestehen hinsichtlich dieser Straßenbaumaßnahme keine Bedenken, wenn alle Trummen der hochbelasten Straßenflächen ausnahmslos ans Mischwassersiel angeschlossen sind.“*

**GF/PB:**

Das Regenwasser der Straßenfläche wird weiterhin über das vorhandene Mischwassersiel abgeleitet.

**1.8 Finanzbehörde - Bezirksverwaltung**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

**1.9 Handelskammer Hamburg**

*(vom 21.04.2017)*

*„Im Knotenbereich Wartenau/Landwehr/Lübecker Straße/Wandsbeker Chaussee befinden sich zahlreiche Ladennutzungen, u.a. ein Fachgeschäft für Spirituosen. Durch die Verschiebung der Fahrspuren in der Wartenau Richtung Südwesten und die Ableitung des Radweges auf die Fahrbahn verkleinern sich die Nebenflächen, auf denen bis jetzt der Lieferverkehr mit Kleintransportern abgewickelt wird. Da eine alternative Fläche an anderer Stelle im direkten Umfeld nicht vorhanden ist, halten wir es für unumgänglich, in Höhe Wartenau 1-3 auf den verbleibenden Nebenflächen eine Ladezone mit eingeschränktem Halteverbot vorzusehen.“*

**GF/PB:**

Die Anmerkungen wurden berücksichtigt.

### **1.10 Handwerkskammer Hamburg**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

### **1.11 Hamburger Wasserwerke (HWW)**

*(vom 11.04.2017)*

*„In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt.*

*Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.*

*Den Beginn Ihrer Straßenbauarbeiten teilen Sie bitte rechtzeitig unserem zuständigen Netzbetrieb mit. Wir werden nur Regulierungsarbeiten an unseren Anlagen vornehmen.“*

#### **GF/PB:**

Die Anmerkungen werden berücksichtigt.

### **1.12 Hamburger Stadtentwässerung (HSE) - G11**

*(vom 11.04.2017)*

*„Es gibt eine Baumaßnahme der HSE S 11/103 Bauzeit September 2017 bis März 2018, Ihr Ansprechpartner ist Herr Hömer 7888 81117.*

*Bei Bauarbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen sind die Hinweise auf unserem Merkblatt Allgemeine Auflagen für Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten (bei Bedarf bitte anfordern):*

- *Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk Herr Pütter 7888 32000 anzupassen.“*

#### **GF/PB:**

Die allgemeinen Anmerkungen werden berücksichtigt.

Für die geplante Baumaßnahme am Kanalnetz der HSE wird eine Terminabstimmung durchgeführt. Die (Übernahme-) Nutzung der Baustellenabspernung wird in diesem Zuge geprüft.

### **1.13 HAMBURG ENERGIE**

*(vom 11.04.2017)*

*„Im Bereich Ihrer Anfrage sind keine Anlagen (Nahwärmeleitungen) von HAMBURG ENERGIE vorhanden.“*

**GF/PB:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**1.14 servTEC**

*(vom 11.04.2017)*

*„Im Bereich Ihrer Anfrage können sich die im beigefügten Bestandsplanauszug dargestellten LWL-Trassen der servTEC, Service und Technik GmbH befinden. Diese in Betrieb befindlichen Leitungen müssen bei Baumaßnahmen gesichert werden und es sind unsere Kabelschutzanweisungen zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Herren Sprötte, Tel.: 040 / 7888-80031, oder Borrack, Tel.: 040 / 7888-80035, gerne zur Verfügung.“*

**GF/PB:**

Die Anmerkungen werden berücksichtigt.

**1.15 Stadtreinigung Hamburg – TB-T21**

*(vom 29.03.2017)*

*„Wie bereits in unserem Schreiben vom 15.01.2015 erwähnt, werden für die Straßenreinigung keine nennenswert erhöhten Betriebskosten entstehen.“*

*Die Entsorgungssicherheit während der Bauzeit muss gewährleistet werden. Vor Baubeginn wird gebeten, uns rechtzeitig (mindestens 3 Wochen im Voraus) die Art und Dauer mitzuteilen.“*

**GF/PB:**

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

**1.16 Stadtreinigung Hamburg - Winterdienst**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

**1.17 Bezirksamt Hamburg-Nord**

*(vom 20.04.2017)*

*„N/MR 22 - Tiefbau*

*Allgemeines:*

- a) *Hinweis zur Erstellung und Abgabe des GIS-Übernahmeplans beim Bezirksamt Nord, FA Management des öffentlichen Raumes, N/MR 22:*

*Herstellung einer Revisions- und Abrechnungszeichnung. Die Zeichnungen sind von einem in Hamburg anerkannten Vermessungsbüro anzufertigen. Die Zeichnungen sind im Maßstab 1:250 in Anlehnung an den „Normierungskatalog zur Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenbestände der Verkehrsplanung“ November 2008, sowie des Objektkataloges des AG in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. Der Revisions- und Abrechnungsplan ist auf CD in digitaler Form*

(ACAD 2010, DWG oder DXF Format), sowie einfach in analoger Form (M 1:250) abzugeben. Das Aufmaß muss eine Lagegenauigkeit von +/- 3 cm einhalten. In den Zeichnungen sind zwingend einzutragen: Nordpfeil, Straßen- und Gewässernamen, sowie Autor, Datum und Lagestatus, bei mehreren Plänen muss eine Planübersicht im Stempelfeld gezeigt sein. Die Zeichnungen müssen im Lagestatus 310 (kurz) bzw. dem Koordinatensystem ETRS UTM Zone 32N georeferenziert sein.

Der Endbestands- und Abrechnungsplan muss alle neu hergestellten Flächen-Linien- (Linienobjekte mit einer Breite >30cm sollen aus zwei von der jeweiligen Breite abhängigen geschlossenen Polylinien hergestellt werden) und Punktobjekte enthalten, (Flächen unterschiedlicher Materialart, Rad- und Gehwege, oberirdische Leitungen, Leitungsmaste, Lichtsignalanlagen, Böschungen, Stützmauern, Hauseingänge, Kasematten, Mauern, Hecken, Zäune, Gräben, Schalt und Verteilerschränke, Schachtabdeckungen, mit Abmessungen, Schieber, Brunnen, Verkehrszeichen, Straßenabläufe, fest verankerte Straßenmöblierung, Gehwegüberfahrten, Fußgängerüberwege, Radwegüberfahrten, Bäume, etc.).

Bäume werden mit Angabe des Stammdurchmessers und der Kronenausdehnungen dargestellt. Straßenbegleitgrünflächen sind vollständig einzutragen.

Einzutragen sind die Stationierungen der Straßenachse, diese ist aus den gültigen Ausführungsplänen zu übernehmen, ist keine Stationierung vorhanden, ist sie im Abstand von 20 bis maximal 25m zu bilden. An den Stationierungen sind Höhenschnitte zu messen (NN Höhen nach DHHN92, an Fahrbahnachse, Fahrbahnrand, Wasserlauf, Bordkante, etc.). Kanalschachtabdeckungen und Straßenabläufe sind mit einer gesonderten NN Höhe anzugeben. Die Höhen müssen alle neu umgesetzten Maße anzeigen und eine Genauigkeit von +/- 1cm haben. Falls ASCII Höhenpunkte zur Verfügung stehen sind diese in Form einer .xyz Datei mit abzugeben.

Der Flächenumfang für die örtliche Aufnahme ist die, durch die ausgeschriebenen Bauarbeiten beanspruchte Straßen- und Wegefläche.

Die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters sind als externe Referenz zu hinterlegen und können beim AG angefordert werden. Im Bereich des Aufmaßes sind die Informationen des Amtlichen Liegenschaftskatasters zu löschen. Ein Satz Pläne ohne Eintragung der Höhen und ein Satz Pläne mit Eintragung der Höhen sind abzuliefern.

Für AG interne Abrechnungen sind zusätzlich alle Teilflächen der unterschiedlichen Befestigungsarten wie Fahrbahn, Parkflächen, Plattenflächen, Grandwege, Grünflächen, etc. mit geschlossenen Polylinien zu umringen. Die Polylinien dürfen sich nicht überdecken oder überlappen. Es dürfen keine Zwischenräume vorhanden sein. An Kreuzungen sind die Polylinien zu brechen. Die direkte Auslese der Flächen und Längenkennzahlen muss gewährleistet sein. Für die verschiedenen Befestigungsarten sind gesonderte Layer zu bilden mit dem Präfix POLY. Für AG interne weitere Verarbeitung ist ein Layer „Zentroid“ zu erstellen welcher das Oberflächenmaterial enthält. Für jede gebildete Fläche muss ein Zentroid angegeben sein.

Sämtliche Teilflächen sind mit einem allesumschließenden Umring zu versehen, dessen Gesamtfläche muss die Summe aller Einzelflächen ergeben. Kreise sind aus 2 Halbbögen zu zeichnen. Alle Flächen sind in 2D darzustellen.

- b) *Allgemein und vor allem im Bereich von Baumscheiben soll möglichst der Einbau von Grand vermieden werden. Im Bereich von Baumscheiben kommt statt der herkömmlichen Befestigung Rechteckpflaster (10x20x6 cm) als Alternative in Frage.  
Parkstände, die im Kronenbereich von Bäumen liegen, können mit verfüllten Kunststoffwaben verfüllt werden.  
Allgemein ist die baumverträgliche Machbarkeit vorher zu überprüfen, die Art des Belags ist danach ggf. entsprechend anzupassen.*
- c) *Der Bezirk Nord verbaut ausschließlich seniorenrechtliche Sitzbänke.  
Sollten im Rahmen der Planung Bänke vorgesehen werden, ist auf dem Gebiet des Bezirks Nord entweder die Bank „Luise“ oder die Bank via futura, Modell „Duo I“ einzubauen, jeweils als seniorenrechtliche Ausführung mit geändertem Sitzwinkel, Armlehnen, ortsfest zum Einbetonieren, Sitzfläche und Rückenlehne aus FSC-Hartholz natur, Unterkonstruktion aus Stahl, Länge ca. 200 cm, Breite ca. 64 cm und Höhe ca. 93 cm sowie einer Sitzhöhe von mindestens 46 cm.*
- d) *Pflaster und Platten sind grundsätzlich im Querverband zu verlegen.*
- e) *Baumscheiben und Grünflächen sollen ohne gepflasterten Trennstreifen entlang der Bordkante ausgeführt werden, da dieser zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand führt.*
- f) *Sofern herausnehmbare Pfosten vorgesehen werden, sind ausschließlich Steckpfosten mit einer B-Schließung (Bügelschloss + Schlüssel) und nicht mit einer 3-Kant-Schließung vorzusehen.*
- g) *In Bereichen, in denen durch die Überplanung bestehende Trummen, Wasserläufe oder Bordkanten aufgehoben werden sollen, muss die zukünftige Entwässerung der Flächen sichergestellt werden.  
Trummen, Wasserläufe oder Bordkanten sind daher dem neuen Zustand so anzupassen, dass eine korrekte Entwässerung der Flächen erfolgen kann. Dies gilt vor allem auch für Bereiche, in denen der Radverkehr von der Nebenfläche auf- und abgeleitet wird.*
- h) *Sollten die Ansichten der Bordkanten an Knotenpunkten bzw. Querungsstellen oder im Bereich von Auf- oder Ableitungen für den Radverkehr kleiner als 3 cm sein, sollten diese mit Sperrfeldern versehen bzw. der Begrenzungsstreifen entsprechend verlängert werden, um Gefahren für sehbehinderte und blinde Menschen zu minimieren.*
- i) *Verlegung taktiler Elemente auf Privatgrund:  
Das Verlegen von taktilen Elementen auf Privatgrund, beginnend an der inneren Leitlinie, wird als sinnvolle und notwendige Lösung für blinde und sehbehinderte Menschen angesehen.  
In den Bezirksämtern ist es gängige Praxis, ein Einverständnis für das Verlegen von taktilen Elementen auf Privatgrund von den Grundeigentümern einzuholen.*

- j) *Die aus der Planung resultierenden Änderungen der Radverkehrsführung sind an die im Bestand befindlichen Straßenverkehrsflächen so anzupassen, dass der Radverkehr auf eine funktionierende Radverkehrsanlage geleitet wird und diese ordnungsgemäß befahren kann. Eine sichere und eindeutige, nicht unterbrochene Führung des Radverkehrs ist vorzusehen. Ggf. ist die Planungsgrenze dementsprechend zu erweitern.  
Sollte dies versehentlich nicht berücksichtigt sein, sind die erforderlichen Anpassungsarbeiten im Nachgang durch und auf Kosten des LSBG auszuführen.*
- k) *Zum Teil sind die Planungsgrenzen nicht definiert. Es wird zudem davon ausgegangen, dass der Ausbau jeweils bis zur Planungsgrenze erfolgt.*
- l) *Vor der Schlussversickung der Planung ist der jeweils zuständige Regionalausschuss von der Entwurfs- und Baudienststelle zu beteiligen.  
Kontaktaufnahme zur Gremienbetreuung über:  
Ausschussdienst@hamburg-nord.hamburg.de“*

**GF/PB:**

- a) Dem Bezirk werden die digitalen Ausführungspläne übermittelt. Es wird kein separater Revisionsplan erstellt.
- b) Die Gehwege sind nicht durch Baumwurzeln betroffen, ggf. wird Rechteckpflaster verlegt.
- c) Im Planungsabschnitt sind keine Sitzbänke geplant.
- d) Die Anmerkungen werden berücksichtigt.
- e) Die Anmerkungen werden berücksichtigt.
- f) Es sind keine zusätzlichen Pfosten geplant. Die vorhandenen Pfosten in der Feuerwehrezufahrt südwestlich des Knotens werden lediglich versetzt.
- g) Die Entwässerung der Oberflächen wird in der Ausführungsplanung durch den Deckenhöhenplan nachgewiesen.
- h) Die Bordabsenkungen im Bereich der Furten werden gem. PLAST 10 ausgeführt. Die Begrenzungsstreifen der Radwege werden bis zur Absenkung durchgezogen.
- i) Eine Verlegung von taktilen Elementen auf Privatgrund ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.
- j) In der Planung ist eine ununterbrochene Führung des Radverkehrs berücksichtigt. Die Planungsgrenzen werden nicht erweitert.
- k) Die Planungsgrenzen wurden ergänzt.
- l) Die Planung wurde bereits vor dem Regionalausschuss vorgestellt.

-----  
„Zur Planung:

- a) *Bei der Anordnung von Fahrgastunterständen ist darauf zu achten, dass eine bedarfsgerechte und den Anforderungen der Barrierefreiheit genügende nutzbare Breite für Fußgänger verfügbar ist. Diese darf 1,50 m auch bei sehr geringem Fußverkehr nicht unterschreiten. Dabei ist aus Gefährdungsgründen der Sicherheitstrennstreifen gem. Regelwerk nicht mit anzusetzen und die Sitzbank bei FGU ohne Seitenwänden anzusetzen. Ggf. ist auf den FGU zu verzichten.*
- b) *Vor den Treppenstufen an den U-Bahn-Zugängen ist eine Sicherung für blinde und sehbehinderte Menschen mit Rippenplatten oder anderen, taktil erkennbaren und begreifbaren Materialien notwendig, um auf die Treppenanlagen hinzuweisen. Diese sind derzeit nicht vorgesehen.*
- c) *Die Gehwegbreiten unterschreiten zum Teil deutlich die für Hauptverkehrsstraßen erforderlichen 3,00 m.*
- d) *Für den Aufmerksamkeitsstreifen im südwestlichen Knotenbereich (Lübecker Straße / Landwehr) sollte geprüft werden, ob dieser nicht besser an der inneren Leitlinie / Straßenbegrenzungslinie beginnen sollte. Der jetzige Anfang am Treppenabgang ist aus Richtung Landwehr und Lübecker Straße erscheinlich nur sehr schwer auffindbar.“*

**GF/PB:**

- a) Bei der Positionierung der FGU wurden die Abstände zu benachbarten Hindernissen berücksichtigt. Im Bereich der FGU ist kein Sicherheitstrennstreifen geplant.
- b) Die Zugänge zu den U-Bahnanlagen sind nicht Bestandteil dieser Planung.
- c) Die Gehwegbreiten wurden aufgrund der beengten Platzverhältnisse so gewählt. Die neuen Fahrbahnrande und die umliegende Bebauung lassen Gehwegbreiten von 3,00 m nicht zu. Die vorgesehenen Gehwegbreiten entsprechen den vorhandenen Breiten vor Ort.
- d) Die Anmerkungen werden nicht berücksichtigt. Die benachbarte Fläche wird durch den Zugang zur U-Bahn und durch zahlreiche Bauminseln, Fahrradanhänger und anderen Möblierungen geprägt. Die Führung des Aufmerksamkeitsstreifens würde hier nicht sinnvoll und eindeutig gestaltet werden können.

-----  
„N/MR 3 - Stadtgrün:

*„Die geplante Fällung von drei Bäumen vor den Hausnummern Wartenau 3 und 5 sowie gegenüber vor Nr. 6 wird kritisch beurteilt. Im bisherigen planerischen Vorlauf zur Busbeschleunigung sollte die vitale Linde vor Nr. 6 (Kataster-Nr. 6853754-61) durch geeignete Maßnahmen erhalten werden. Die Evidenz, den Baum aufgrund der Planänderung ohne Ersatz am Standort zu fällen wird nicht ersichtlich. Die ebenfalls ersatzlo-*

*se Fällung der beiden gegenüberliegenden vitalen Linden wird abgelehnt. Ergänzt durch die drastische Reduzierung der Nebenflächen, die für den fußläufigen Verkehr Engpässe erzeugt, käme es im Einmündungsbereich zu einer stadträumlichen Verödung, die mit keinerlei Mitteln zu kompensieren wäre. Hinsichtlich sich verschärfender Umweltbedingungen ist eine durchgängige, funktionale Stadtdurchgrünung zur Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere als Hitzeschutz, unumgänglich.*

*Die durch zusätzliche Fahrradspuren bedingten Profilaufweitungen führen in letzter Konsequenz zu Flächen- und damit Baumverlusten im Straßenbegleitgrün. Erschwerend kommt hinzu, dass häufig Leitungen im Ausbaubereich umgelegt werden müssen, wovon wiederum die Baumscheiben betroffen sind, was weitere Verluste nach sich zieht. Vor dem Hintergrund drohender umfangreicher Baumverluste bei der Umsetzung von Busbeschleunigung und Radwegeprogramm ist nicht jedes Mittel angemessen. Die Maßnahmenziele sind hinsichtlich der Beurteilung anderer Schutzgüter stärker zu hinterfragen. Auch die Aufteilung in Einzelmaßnahmen/ Verschickungen ist einer gebotenen Gesamtbilanzierung und Bewertung der Eingriffe nicht förderlich.*

*Soweit Fällungen als Ultima Ratio unumgänglich sind, muss laut Beschluss der Bezirks-Versammlung Hamburg-Nord aus 2015 jeder gefällte Straßenbaum 1:1 ersetzt werden. Ist dies aus fachlichen Gründen nicht am gleichen Standort möglich, muss in einem qualifizierten Ersatzpflanzplan ein adäquater Ersatzstandort nachgewiesen werden. Im Rahmen der vorgelegten Planung käme es zu einer Negativbilanz von 3 Baumstandorten. Daher sind N/MR3 mindestens 3 geeignete neue Straßenbaumstandorte im Umfeld zu benennen, an denen die Fällungen ausgeglichen werden können, anderenfalls kann der Planung nicht zugestimmt werden.*

*Die Standorte müssen frei von unterirdischen Leitungen/ Schachtbauwerken etc. sein und dürfen hinsichtlich der Pflanzabstände nicht in Konkurrenz zu Straßen- und Privatbäumen stehen.*

*Bei Neupflanzungen ist ein Landschaftsplanungsbüro zu beteiligen, welches die Ausführungsplanung (u.a. Berücksichtigung der Erfordernisse an einen geeigneten Baumstandort gemäß den Empfehlungen der FFL), die Ausschreibung und die Baubegleitung von Baumpflanzung und Pflege bis zur Abnahme/ Übergabe an den Bezirk durchführt.*

*Die Auswahl der Baumart ist mit N/MR3 abzustimmen.*

*Im Ausbaubereich der Haltestelle Fahrtrichtung Süd sind etliche Bestandsbäume durch den Ausbau der neuen Radtrasse sowie des Umbaus des Fahrgastunterstandes sowie durch Leitungsarbeiten im Wurzelbereich betroffen. Hier sind die Ergebnisse der baumgutachterlichen Voruntersuchung zum Baumschutz beim barrierefreien Ausbau der Einstiegsbereiche umzusetzen bzw. entsprechend der veränderten neuen Planung durch den Baumgutachter ergänzende Daten zu erheben.*

*Für die im Erläuterungsbericht unter 3.12 nicht näher beschriebenen Anpassungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist eine qualifizierte Trassenplanung hinsichtlich möglicher Umfänge und Auswirkungen auf die Wurzelräume der Bestandsbäume mit dem Baumgutachter abzustimmen. Der LSBG hat bei der Ausführung der Leitungsarbeiten*

*die Oberbauleitung wahrzunehmen und für die Koordinierung erforderlicher baubegleitender Baumschutz- und Baumpflegemaßnahmen sowie deren Dokumentierung zu sorgen.*

*Gleiches gilt für erforderliche Arbeiten zur Kampfmittelbeseitigung.*

*Für die Tiefbauausführung hat LSBG einen ö.b.v. Baumsachverständigen für die Baubegleitung zu beauftragen. Diesem obliegt auch die Überwachung der baubegleitenden Baumpflege und des Baumschutzes für die Bestandsbäume und Vegetationsflächen im Baufeld.*

*Die Tiefbauarbeiten müssen entsprechend der Vorgaben des seitens LSBG beauftragten ö.b.v. Baumsachverständigen durch eine baubegleitende Baumpflege ergänzt werden. Ggf. müssen zum Erhalt von Wurzelvorkommen mit dem Baumsachverständigen alternative Bauweisen abgestimmt werden.*

*Erforderliche Leistungen von Landschaftsplaner, ö.b.v. Baumsachverständigem, Baumpfleger und Landschaftsbauer sind unabhängig von der Vergabe der Tiefbauarbeiten seitens LSBG eigenständig zu beauftragen, eine Ausführung durch Tiefbau-Subunternehmer ist auszuschließen. Vertragstexte und erforderliche Leistungsumfänge sind mit N/MR3 abzustimmen.*

*Während der Baumaßnahme erforderliche Eingriffe in Wurzelbereiche von Bestandsbäumen sind seitens der Baubegleitung (Landschaftsplaner und ö.b.v. Baumsachverständiger) fachgerecht zu dokumentieren, zu bewerten und mittels festzulegender Baumpflegemaßnahmen zu kompensieren. Die Daten sind N/MR3 nach Beendigung der Baumaßnahme zur Fortschreibung des Straßenbaumkatasters zu übergeben. Der ö.b.v. Baumsachverständige muss bei Maßnahmenende den Nachweis der Standsicherheit der Bestandsbäume erbringen.*

*Für nachzupflanzende Straßenbäume ist zur Sicherung eines nachhaltigen Anwuchsergebnisses eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege mit ausreichenden Wässerungsgängen auszuschreiben. Die Arbeiten sind von einer qualifizierten Fachfirma auszuführen.*

*Alle mit der Baumaßnahme verbundenen Fällungen und Neupflanzungen (einschließlich der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) erfolgen im Rahmen der Bauausführung durch den LSBG.*

*Für alle Grünanlagen- und Straßenbäume im Einzugsbereich der Baumaßnahme, insbesondere in Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagern, sind Schutzvorkehrungen entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu treffen.*

*Für Planung, Beauftragung und Durchführung der Maßnahme sind weiterhin folgende Normen, Verordnungen und Richtlinien maßgeblich:*

- *Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)*

- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), letzte Änderung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 350), letzte Änderung 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S.3)
- Hamburgisches Wegegesetz (HWG) vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. 1974, S.41, 83), letzte Änderung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473)
- Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (BaumschutzVO) vom 17. September 1948 (HmbBl. I 791-i)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege, Gelbdruck 2016)
- Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010)
- Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP),
- Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB12), Ausgabe 2012
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen. Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen et al. (FGSV Verlag Nummer 939), Ausgabe 2013
- Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

*Sind die aufgeführten Rechtsnormen und Richtlinien im Bauablauf nicht vollständig anwendbar, hat sich die Bauleitung rechtzeitig an N/MR3 zu wenden, um im Einzelfall ein von den anerkannten Regeln der Technik abweichendes Vorgehen verbindlich festzulegen.*

*Die Maßnahme ist durch den LSBG in den Bezirksausschüssen vorzustellen.“*

#### **GF/PB:**

Die Radverkehrsführung auf der östlichen Straßenseite in Richtung Norden weder regelkonform noch verkehrssicher. Daher wurde der Planungsauftrag erweitert. Um den Radverkehr nun sicher durch den Planungsabschnitt zu führen, wird dieser auf die Fahrbahn in einen Radfahrstreifen geleitet. Die damit verbundenen Änderungen am Straßenquerschnitt haben zur Folge, dass die 3 Bäume nördlich des Knotens gefällt werden müssen. Südlich des Knotens sind 3 Standorte für Ersatzpflanzungen vorgesehen.

Die Neupflanzungen, die Herstellung vor Ort und die Baubegleitung werden unter Beteiligung eines geeigneten Baumfachmanns und N/MR3 durchgeführt.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Schlussverschickung wird eine Leitungsbesprechung und anschließende Leitungstrassenplanung durchgeführt.

Für die vorliegende Planung wurde eine Luftbildauswertung beauftragt. Die Ergebnisse können dem Erläuterungsbericht entnommen werden.

Die Planung wurde zwischenzeitlich dem zuständigen Bezirksausschuss vorgestellt.

---

*„N/SL 1 – Übergeordnete Planung*

*Die geplante Fällung von nunmehr 3 Straßenbäumen wird unter dem Aspekt der verringerten Wohn- und Stadtraumqualität an Hauptverkehrsstraßen kritisch gesehen. Der Stadtraum der Straße Wartenau ist durch eine durchgängige Baumallee geprägt. Das Stadtbild wird durch die geplante Fällung von drei vitalen Linden im Kreuzungsbereich der Straßen Wartenau / Wandsbeker Chaussee negativ verändert.*

*Zudem ist der Kreuzungsbereich nahezu vollständig versiegelt und erheblich durch Feinstäube belastet. Durch einen Baumverlust ohne standortnahen Ersatz wird das Stadtklima und damit die Wohnqualität in diesem stark beeinträchtigten Gebiet noch weiter verschlechtert.*

*Für den Wegfall der Bäume sind im vorliegenden Plan insgesamt keine Ersatzpflanzungen vorgesehen. Nach Beschluss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord ist für jeden entfallenden Straßenbaum ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die entsprechenden Ersatzstandorte im Umfeld sind mit dem Bezirksamt N/ MR3 abzustimmen.“*

**GF/PB:**

Für die 3 Baumfällungen sind südöstlich des Knotens 3 Standorte für Ersatzpflanzungen vorgesehen.

---

*„N/SL 3 – Landschaftsplanung*

*Im Zuge der jetzt vorgelegten Planung werden insgesamt drei Bäume gefällt. In der bisher erfolgten Abstimmung waren bisher lediglich zwei Bäume betroffen. Die vitale Linde vor dem Haus Wartenau 6 (Kataster-Nr. 6853754-61) sollte nach bisherigem Kenntnisstand erhalten bleiben. Durch die Umorganisation des Fahrradstreifens und die Bushaldebucht in diesem Bereich wird nun auch dieser Baum auf die Fällliste gesetzt. Dieses Vorgehen wird von SL3 im Hinblick auf die bisher erfolgte Abstimmung, die nur zwei Bäume zur Fällung vorsah als äußerst kritisch eingestuft. Gleichzeitig soll hier darauf hingewiesen werden, dass auch das Zerlegen der ursprünglich als eine Maßnahme verschickten Planung in viele kleine Planungen den Prüfaufwand erheblich erhöht.*

*Für den Wegfall der insgesamt 3 Bäume sind im vorliegenden Plan keine Ersatzpflanzungen vorgesehen. Nach Beschluss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord ist für jeden entfallenden Straßenbaum ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die entsprechenden Er-*

*satzstandorte im Umfeld sind mit dem Bezirksamt N/ MR3 abzustimmen. Ansonsten kann dieser Maßnahmen nicht zugestimmt werden. Die Standorte müssen frei von unterirdischen Leitungen/ Schachtbauwerken etc. sein und dürfen hinsichtlich der Pflanzabstände nicht in Konkurrenz zu Straßen- und Privatbäumen stehen.*

*Gleichzeitig werden auch die Nebenflächen reduziert. Im Hinblick auf sich verschärfende Umweltbedingungen, die sich auch in Extremwetterlagen (Starkregen und Hitzeperioden) zeigen, trägt der auch hier schleichende Verluste an Stadtgrün und unversiegelten begrünter Nebenflächen nicht zu einer besseren Klimaanpassung der Stadt für die Zukunft bei. Auch im Hinblick auf das virulente Thema der Feinstaubbelastung an stark befahrenen Straßen erscheint der Verlust von feinstaubbindendem Straßenbegleitgrün eher kontraproduktiv.*

*Im Bereich der Haltestellen in Fahrtrichtung Süden wird durch die Umbauarbeiten an der Haltestellenunterständen, die Leitungsarbeiten und den Bau einer neuen Radtrasse in den Wurzelbereich der dort stehenden Baumgruppe eingegriffen. Hier sind die entsprechenden einschlägigen Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920) anzuwenden.*

*Für Planung, Beauftragung und Durchführung der Maßnahme sind weiterhin folgende Normen, Verordnungen und Richtlinien maßgeblich:*

- *Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)*
- *vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), letzte Änderung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)*
- *Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 350), letzte Änderung 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S.3)*
- *Hamburgisches Wegegesetz (HWG) vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. 1974, S.41, 83), letzte Änderung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 473)*
- *Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (BaumschutzVO) vom 17. September 1948 (HmbBl. I 791-i)*
- *Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege, Gelbdruck 2016)*
- *Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen – Baumkontrollrichtlinien (2010)*
- *Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP),*
- *Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999*
- *Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB12), Ausgabe 2012*
- *Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen. Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen et al. (FGSV Verlag Nummer 939), Ausgabe 2013*

- Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ des Arbeitskreises Stadtbäume der Deutschen Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)

*Sind die aufgeführten Rechtsnormen und Richtlinien im Bauablauf nicht vollständig anwendbar, hat sich die Bauleitung rechtzeitig an N/MR3 zu wenden, um im Einzelfall ein von den anerkannten Regeln der Technik abweichendes Vorgehen verbindlich festzulegen.“*

**GF/PB:**

Zur Begründung der Notwendigkeit der 3 Baumfällungen folgen Sie der Abwägung zur Stellungnahme von N/MR 3 - Stadtgrün weiter vorne.

Durch die vorliegende Planung kommt es zu keiner Erhöhung des Versiegelungsgrades. Die größeren Flächen für die Gestaltung der Fahrbahn entfallen bei ebenfalls versiegelten Nebenflächen.

-----  
*„N/VS 3 - Verbraucherschutz:*

*„Ausgangslage:*

*Die Baumaßnahme tangiert eine Fläche des Bodenzustandsverzeichnisses (6836-273/00).*

*Siehe angefügten Kartenausschnitt.*

*Grund für die Aufnahme in das Kataster waren Bodenuntersuchungen, die eine entsorgungsrelevante Belastung des anstehenden Bodenmaterials zeigten.*

*Eine Einstufung gem. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), z.B. als Altlast oder altlastverdächtige Fläche erfolgte nicht.*

*Empfehlung:*

*Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind keine, über das übliche hinausgehende Maßnahmen oder Untersuchungen erforderlich.*

*Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist zu untersuchen und - sofern ein Wiedereinbau auf dem Grundstück nicht möglich ist - entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*Bei der Verwertung sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen (LAGA)" zu berücksichtigen (vgl. Mitteilungen der LAGA Nr. 20 v. 06.11.2003).*

*Treten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Verbraucherschutzamt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: 42804-6353 Email: [umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:umweltschutz@hamburg-nord.hamburg.de), zu benachrichtigen.“*

**GF/PB:**

Die Anmerkungen werden berücksichtigt.

### **1.18 Bezirksamt Wandsbek**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

### **1.19 Kulturbehörde**

*Keine Stellungnahme eingegangen.*

### **1.20 Bezirks-Seniorenbeirat**

*(vom 29.03.2017)*

*„Wir begrüßen, dass die Fußgängerquerungen gemäß Plast-10 als getrennte Querungen mit Nullabsenkung und 6cm Kante hergestellt werden sollen.*

*Ebenso begrüßen wir die Herstellung von barrierefreien Bus-Haltestellen, bei denen durch die höheren Kantsteine das Ein- und Aussteigen der rollenden und mobilitätseingeschränkten Menschen wesentlich verbessert wird. Da es sich hier um gerade anzusteuende Haltestellen handelt, sollte geprüft werden, ob statt der 16/18cm Kantsteinhöhe eine Höhe von 22 cm möglich ist.*

*Bei der Platzierung des nördlichen FGU ist unbedingt sicher zu stellen, dass die erforderliche Bewegungsfläche für Rollstühle nicht eingeschränkt wird. Ansonsten wäre ein möglicher Platz vor der Haltestelle mit Rückwand zur Straße.*

*Bei der südlichen Haltestelle ist die Führung des Radwegs auf der Nebenfläche nicht zu akzeptieren. Dies führt zu ständigen Konflikten zwischen Fußgängern und Radfahrern vom U-Bahnhof und zur Bushaltestelle. Wir fordern hier nachdrücklich die Herstellung eines Radfahrstreifens, die ja durch die Busaufstellfläche geführt werden kann. Der FGU vor der 1.Tür ist aus Platzgründen nicht zu akzeptieren. Ein wesentlich besserer Platz ist bei Tür 3 und 4 zwischen den dortigen Bäumen.*

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei allen Durchführungen unbedingt darauf zu achten ist,

- dass die geplanten geteilten Querungen mit Nullabsenkung gemäß Plast-10 auch tatsächlich so und regelgerecht gebaut werden
- dass während der Baumaßnahmen Querungsmöglichkeiten für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen eingerichtet bzw. erhalten bleiben
- dass bei Bauarbeiten an den Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe gut erreichbare Ersatzhaltestellen eingerichtet werden.

Die Ampelphasen für Fußgänger sind unbedingt so einzurichten, dass auch ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen mit geringer Geschwindigkeit gefahrlos die gesamte Fahrbahnbreite überqueren können.

Die Beleuchtung ist unbedingt so einzurichten, dass nicht nur die Fahrbahnen, sondern insbesondere die Nebenflächen ausreichend beleuchtet werden, ggf durch separate Lampen.“

**GF/PB:**

Die Platzierung des nördlich FGU wurde unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsmaße gem. PLAST durchgeführt.

Die Fahrbahnbreite in Richtung Süden verringert sich direkt hinter der Planungsgrenze. Die Führung des Radverkehrs im Straßenabschnitt in Richtung Süden in einem Radfahrstreifen ist nicht vorgesehen. Der Radweg soll für unsichere Verkehrsteilnehmer weiterhin erhalten bleiben. Die Radwegbenutzungspflicht in diesem Abschnitt wird aufgehoben. Kurz vor der Aufleitung in die Nebenflächen wird der Radfahrstreifen geöffnet. Die Radfahrer haben ab dort die Wahl, ob sie den Radweg in den Nebenflächen nutzen möchten oder im Mischverkehr auf der Fahrbahn verbleiben wollen.

Die allgemeinen Anmerkungen werden berücksichtigt.

**1.21 Verein Barrierefrei Leben e.V.**

Keine Stellungnahme eingegangen.

**1.22 Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V.**

Keine Stellungnahme eingegangen.

**1.23 Senatskoordinatorin für Gleichstellung behinderter Menschen und Inklusionsbüro**  
(vom 07.04.2017)

*„Im Auftrag von Frau Körner, Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen, erklären wir uns mit den Anmerkungen, die Herr Rabe vom BSVH Ihnen am 28.03.2017 übersandt hat, einverstanden.“*

**GF/PB:**

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

**1.24 Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg e.V.**  
(vom 28.03.2017)

*„Positiv fällt uns auf, dass die Anmerkungen aus der Erstverschickung im Abwägungsvermerk alle aufgegriffen und umgesetzt werden sollen.“*

*Aus den Plänen resultieren noch folgende Anmerkungen:*

- *Die LSA muss im Zuge des Umbaus auch taktil-akustische Einrichtungen erhalten, dies ist nicht ausdrücklich erwähnt.*
- *Die Bodenindikatoren an den Querungen, den Bushaltestellen und an den Radwegen sind grundsätzlich in Ordnung.*
- *An der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Süden fehlt ein Abzweigfeld.*

- *An der Bushaltestelle in Fahrtrichtung Norden steht das Wartehäuschen zu dicht am Leitstreifen, hier ist ein Abstand von min. 60 cm einzuhalten.*
- *Auf der südlichen Seite der Querung Wandsbeker Chaussee ist zwischen Radweg und Ampelmast keine Aufstellfläche vorhanden. Der blinde Fußgänger muss wegen der Anforderung des Freigabesignals und beim Warten auf das taktile Freigabesignal direkt am Mast warten und steht somit auf dem Radweg – das ist nicht akzeptabel. Aber auch für alle Fußgänger ist das problematisch, da sich durch ein Warten hinter dem Radweg die Furlänge vergrößert. Die Freigabezeit wäre entsprechend anzupassen.*
- *Auf der Nordseite der Lübecker Straße sowie der Wandsbeker Chaussee ist die Radwegführung im Bereich der U-Bahn-Abgänge nicht verständlich. Um Konflikte zu vermeiden, muss der Radweg fahrbahnseitig an den Treppen vorbeigeführt werden.“*

**GF/PB:**

Zu den Punkten im Einzelnen:

- Die Anmerkungen werden im Rahmen der Planungen für die LSAS berücksichtigt.
- Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
- Das Abzweigfeld wurde ergänzt.
- Der Abstand zw. FGU und Aufmerksamkeitsstreifen wurde auf 0,60 m vergrößert.
- Aufgrund der beengten Platzverhältnisse zwischen Fahrbahnrand und anliegender Bebauung sind keine größeren Aufstellflächen umsetzbar.
- Die beschriebene Radwegführung liegt außerhalb der Planungsgrenzen. Der Radverkehr wird aber bereits fahrbahnseitig an den Zugängen zur U-Bahn vorbeigeführt.

**1.25 HVV-Haltestellenumfeld-Koordination**

*(vom 07.11.2016)*

*„Von der Planung ist kein Schnellbahn-Haltestellenumfeld und keine große Busumsteigeanlage betroffen. Von daher erhalten Sie von uns keine Stellungnahme.“*

**GF/PB:**

Wird zur Kenntnis genommen.

**1.26 HHA AG**

*(vom 20.04.2017)*

*„Der eingeplante FGU mit den Maßen 1,5m x 4m in Fahrtrichtung U Mundsburg kann aus Sicht der Hochbahn genauso aufgestellt werden, wie er im Plan vermaßt ist. Es gibt zu dieser Haltestelle keine weiteren Anmerkungen.“*

**GF/PB:**

Wird zur Kenntnis genommen.

## 1.27 PK 31

*Stellungnahme zusammen mit BIS – VD – 52 (siehe oben im Abwägungsvermerk)*

## 1.28 Stroer

*(vom 23.03.2017)*

*„Der unter 3.3 angegebenen Versetzung des FGU`s mit Werbeträger stimmen wir nur unter der Voraussetzung zu, dass dieser ohne Werbeträger aufgebaut wird, da sich 10m weiter eine unserer Werbeanlagen befindet. Laut Werberechtsvertrag zwischen der Stadt Hamburg muss zwischen Anlagen der Firmen WallDecaux und Ströer ein Mindestabstand von 20,00m eingehalten werden.*

*Dem Verbleib unserer Werbeuhr (siehe Bild) stimmen wir zu.*

*Bitte berücksichtigen Sie die Abstandsregelung in ihren zukünftigen Planungen.*

*Wir bitten um schriftliche Bestätigung.“*

### **GF/PB:**

Der integrierte Werbeträger des FGU muss ausgegliedert werden, damit der Abstand zur bestehenden Großwerbetafel mehr als 20 m beträgt. Es wird ein Ersatzstandort vorgeschlagen.

## 1.29 Wall GmbH (ehem. JC DECAUX)

*(vom 11.04.2017)*

*„1. FGU15050\_1, Hst. Wartenau, Fahrtrichtung Süden (Sievekingsallee)*

*Mit der Versetzung unseres Fahrgastunterstandes sind wir einverstanden.*

*Planen Sie diesen Fahrgastunterstand bitte mit Werbeträger 4000x1550 und 0,8 m Seitenscheibe ein.*

*2. FGU\_neu, Hst. Landwehr, Fahrtrichtung Norden (Mundsburg)*

*Fahrgastunterstand ohne Werbeträger 4000x1550 (alternativ 4000x1300) und 2 x 0,6 m Seitenscheiben.*

*Darüber hinaus bitten wir um Beachtung der Stellungnahme der HHA.*

*3. SIA zu FGU15051:*

*Mit der SIA Versetzung sind wir einverstanden. Die Platzierung der SIA muss an die neue Bordsteinkante angepasst werden (WT/Bord 0,65 m). Wir bitten um eine Prüfung, ob die SIA aufgrund einer besserer Einsehbarkeit eingedreht werden kann.*

*Bitte beachten Sie bei der Planung der Standorte die Eignung der Bodenbeschaffenheit/des Untergrundes zur Einbringung (senkrecht zur Straße) von 80 cm tiefen Streifenfundamenten (insbesondere Leitungsfreiheit).“*

### **GF/PB:**

Zu den Anmerkungen im Einzelnen

1. Die Anmerkungen wurden berücksichtigt.
2. Die Anmerkungen wurden berücksichtigt.
3. Die Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die genaue Lage kann in Abstimmung mit dem zuständigen Bezirk vor der Versetzung vor Ort abgestimmt werden. Der Abstand zum Radweg muss eingehalten werden.
4. Die Anmerkungen wurden berücksichtigt.

### **1.30 ADFC Hamburg**

*(vom 04.2017)*

#### *„1. Vorbemerkung und Zusammenfassung*

*Die Verlegung des Radverkehrs auf die Fahrbahn im Knoten im Verlauf Wartenau und im Bereich der nördlichen Haltestelle ist sehr zu begrüßen.*

*Kritisch sehen wir noch*

- 1. die Breite des Radfahrstreifens Richtung Norden,*
- 2. die Ausführung der Aufleitung auf den Radweg Richtung Norden,*
- 3. den Kurvenradius der Westecke,*
- 4. die Aufleitung auf den Radweg Richtung Süden und die Breite des Radfahrstreifens.*

*Diese Punkte werden im Folgenden ausführlich dargestellt und begründet.*

*Zur Radwegebenutzungspflicht enthält der EB missverständliche Aussagen. Wegen der Anordnungen laut*

*<https://sitzungsdienst-hamburg-nord.hamburg.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1003009>  
gehen wir davon aus, dass die Benutzungspflicht nicht bestehen bleibt.*

#### *2 Detaillierte Analyse und Bewertung*

##### *2.1 Breite des Radfahrstreifens Fahrtrichtung Nord*

*Der Radfahrstreifen geradeaus ist mit 1,60 m sehr schmal, wenn man sich dort zwischen Bus und Lkw bewegt / aufstellt. Da der Radweg in der Nebenfläche entfällt, könnte hier durch Verlegung des Kantsteines der durchaus vorhandene Platz anders verteilt werden.*

##### *2.2 Aufleitung auf Radweg Richtung Norden als Weiche und in größeren Radien*

*Richtung Norden sollte nicht direkt vom Radfahrstreifen nur auf den nicht benutzungspflichtigen Radweg aufgeleitet werden, sondern durch eine Art Weiche verdeutlicht werden, dass die Radfahrenden zwischen dem nicht benutzungspflichtigen Radweg und der Fahrbahn wählen können, siehe*

*<http://hamburg.adfc.de/verkehr/themen-a-z/gute-beispiele/radfahrstreifen-endet-als-weiche/>*

*Der Radfahrstreifen wird unmittelbar nördlich der Haltestelle stark auf den Radweg verschwenkt. Der Baum (Wartenau HsNr6) entfällt wegen der Länge der Bushaltestelle. Der Radfahrstreifen sollte hier geradliniger auf den Hochbordradweg im Bestand geführt werden. Dazu müsste die Werbetafel ggfs. 1-2 m weiter versetzt werden.*

### 2.3 Kurvenradius westliche Ecke verringern, evtl. Radfahrstreifen im Knoten rot

*In Fahrtrichtung Süden entsteht u.U. eine Konfliktsituation zwischen Radfahrenden geradeaus und Rechtsabbiegern. Die Rechtsabbieger können aufgrund des großen Radius zügig abbiegen und neigen in solchen Situationen dazu, den nachfolgenden Kfz Platz machen zu wollen. Hier würde ein geringerer Kurvenradius eine Entschleunigung beim Abbiegen bewirken. Außerdem könnte ein Rotfärben der Furt dafür sorgen, dass diese frei gehalten wird und nicht durch auf Fußgänger wartende Kfz zugestellt wird.*

### 2.4 Aufleitung auf Radweg Richtung Süden als Weiche

*Auch Richtung Süden sollte die Aufleitung als Weiche gestaltet werden, siehe oben unter 2.2.*

*Unverständlich ist, warum hier trotz des Versetzens des Kantsteines nicht das Regemaß von 1,85 m für den Radfahrstreifen vorgesehen wird. Die Maße aus den Regelwerken sind als Maßangaben ohne Markierung aufzufassen, wie aus der Antwort auf eine schriftl. kleine Anfrage an den Senat hervor geht (Drucksache 20/13186).“*

## **GF/PB:**

Zu den Anmerkungen im Einzelnen

2.1 Die Breite des Radfahrstreifens entspricht den Anforderungen der PLAST (1,60m+0,25m Fahrbahnmarkierung). Die Forderungen werden nicht berücksichtigt. Die Nebenflächen werden zwingend für die zu ersetzenden Bäume benötigt.

2.2 Die Aufleitung in Richtung Norden wurde überarbeitet.

2.3 Der Kurvenradius entspricht dem derzeitigen Bestand. Ein Radius von 10 m ist für den abbiegenden Schwerverkehr nötig, damit dieser nicht den Fahrbahnrand überfährt. Üblicherweise werden Fahrbahnränder teils größer, mit s.g. Korbbögen ausgerundet. Die dargestellte Form entspricht dem Mindestradius.

2.4 In der Drucksache 20/13186 wurde die Frage gestellt, ob die in der PLAST genannten Mindestbreiten für Radfahrstreifen mit oder ohne Fahrbahnmarkierung zu verstehen sind. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Mindestbreiten ohne Fahrbahnmarkierung zu verstehen sind. Die Mindestbreite für einen Radfahrstreifen betragen gem. PLAST 1,25 m, die Regelbreite ist mit 1,50 m (Abschnitt 4, Blatt 12).

Die Breite des Radfahrstreifens entspricht somit den Anforderungen der PLAST (1,60m+0,25m Fahrbahnmarkierung).

Die Markierung wird kurz vor der Aufleitung unterbrochen, so dass der geübte Radfahrer sich in den fließenden Verkehr einordnen kann. Eine Weiche, wie in

Richtung Norden, an der KFZ-Verkehr nach rechts verschwenkt wird, kann aus geometrischen Gründen hier keine Anwendung finden.